



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Einschreiben - Eigenhändig
Herrn
Johannes Filter



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
Frau Lazar

IFG 2018-0021765558

www.bka.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: Kommunikation mit dem Verfassungsschutz und GBA zum Zugriff in
Bad Kleinen 1993

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 19.09.2018
[#33613]
Wiesbaden, 25.09.2018
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Filter,

mit Antrag vom 19.09.2018 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG und Bezug
nehmend auf den Artikel „Das NSU-Versagen wurzelt in Bad Kleinen“
(Cicero) um Zusendung „der Kommunikation (Briefe, Gesprächsvermerke,
Fax, E-Mail (?) etc.) zwischen den Behörden, die zu dem Zugriff führte“.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 3, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 8
und § 7 Abs. 1 S. 1 IFG wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.



Seite 2 von 3

Begründung:

Zu 1.

a)

Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Bundeskriminalamt (BKA) nach § 1 Abs. 1 S.1 IFG besteht vorliegend nicht.

Sie begehren u.a. Zugang zu Informationen, deren Ursprung in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren liegt.

Soweit Informationen aus laufenden oder abgeschlossenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffen sind, besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG nicht, da die spezialgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) dem IFG vorgehen (vgl. § 1 Abs. 3 IFG; so auch BGH, Beschluss vom 05.04.2006, Az.: 5 StR 589/05). Für die Entscheidung über die Auskunftserteilung und das Akteneinsichtsrecht in Ermittlungsverfahren und nach rechtmäßigem Abschluss desselben ist die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts (§§ 147 Abs. 5 Satz 1, 478 Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 1 Abs. 3 IFG) zuständig.

b)

Soweit vorliegend die spezialgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) dem IFG nicht vorgehen, besteht hier gemäß § 3 Nr. 8 IFG kein Anspruch auf Informationszugang.

Das BKA hat vorliegend Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) i.V.m. § 1 Nr. 2 Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsordnung (SÜFV) wahrgenommen.

Bei dem hier in Rede stehenden Vorgang hat das BKA seine polizeiliche Aufgabe auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung wahrgenommen, bei deren Aufklärung eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt(e).



Seite 3 von 3

Etwaige Kommunikation des BKA mit anderen Sicherheitsbehörden im Kontext des Einsatzes in Bad Kleinen am 27. Juni 1993 wäre Bestandteil von Maßnahmen zur Bekämpfung der terroristischen Vereinigung RAF. Somit kann mit Blick auf die in diesem Bereich auch für das BKA geltende Bereichsausnahme kein Informationszugang gewährt werden.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

